

Tauschvertrag

zwischen

der Stadt Staufenberg, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Gefeller und Frau Erste Stadträtin Bianka de Waal-Schneider, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg,

- nachfolgend „die Stadt Staufenberg“ genannt -

und

dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Frau Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen,

- nachfolgend „der Landkreis Gießen“ genannt -

Präambel

Um den Neubau einer zentralen Grundschule für die Schulstandorte Staufenberg, Staufenberg-Daubringen und Staufenberg-Mainzlar zu ermöglichen, beabsichtigen die Vertragsparteien einen Grundstückstausch vorzunehmen. Hierzu übereignet die Stadt Staufenberg dem Landkreis Gießen das sogenannte ehemalige REWE-Grundstück. Dieses liegt sämtlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Staufenberg „Stadtmitte/Brunnenstraße“, welcher für die Grundstücke ein Mischgebiet mit zweigeschossiger, offener Bauweise vorsieht und einen Schulneubau grundsätzlich zulässt. Als Gegenleistung übereignet der Landkreis Gießen der Stadt Staufenberg die drei Schulgrundstücke in Staufenberg, Staufenberg-Daubringen und Staufenberg-Mainzlar nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg.

Eine Inbetriebnahme des Schulbetriebes wird seitens des Landkreises Gießen für den Sommer 2021 angestrebt. Gleichzeitig strebt der Landkreis die Aufnahme des (Teil-) Projektes in das KIP-Programm des Landes Hessen an.

Die Stadt Staufenberg beabsichtigt, das Schulgebäude der Grundschule Staufenberg-Daubringen (ohne Turnhalle) für den Sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

§ 1
Grundbuch- und Sachstand

1. Die Stadt Staufenberg ist eingetragene Eigentümerin der im Grundbuch von Mainzlar des Amtsgerichtes Gießen Blatt 1981 eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Mainzlar

Flur 1 Flurstück 367/6 Öffentliche Zwecke,
Tarjanplatz 1 mit 8.415 m²,

Flur 1 Flurstück 369/1 Handel und Dienstleistung,
Ratsweg 1 mit 3.438 m²,

Flur 1 Flurstück 369/2 Park,
Ratsweg mit 941 m²,

Flur 1 Flurstück 369/3 Parkplatz,
Ratsweg mit 1.164 m²,

Flur 1 Flurstück 369/4 Park,
Am Alten Kirchenweg mit 1.177 m² und

Flur 1 Flurstück 369/11 Handel und Dienstleistung,
Ratsweg 1 mit 461 m².

- 1.1 Der Grundbesitz ist im Grundbuch wie folgt belastet:

Abt. II Nr. 125 lastend nur auf dem Flurstück 369/11
Grunddienstbarkeit (Parkplatzrecht) für den
jeweiligen Eigentümer des Grundstückes.

- 1.2 Der Grundbesitz ist im Baulastenverzeichnis wie folgt verzeichnet:

Flurstück 367/6	belastende Baulast
Flurstück 369/2	belastende Baulast
Flurstück 369/3	belastende Baulast
Flurstück 369/11	belastende Baulast

- 1.3 Der Notar hat den Grundbuchinhalt und Baulastenverzeichnisinhalt am
----- festgestellt.

- 1.4 Das Recht Abt. II Nr. 125 wird von dem Landkreis Gießen übernommen.

2. Der Landkreis Gießen ist eingetragener Eigentümer der im Grundbuch von Staufenberg des Amtsgerichtes Gießen Blatt 1784 eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Staufenberg

Flur 1 Flurstück 76/5 Mischnutzung mit Wohnen,
Vorstadt 12 mit 721 m²,

Flur 1 Flurstück 216/2 Mischnutzung mit Wohnen und
Vorstadt 12 mit 235 m²,

Flur 1 Flurstück 80/2 Mischnutzung mit Wohnen,
Vorstadt 12 mit 395 m².

- 2.1 Der Grundbesitz ist lastenfrei im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis.

- 2.2 Der Notar hat den Grundbuchinhalt und Baulastenverzeichnisinhalt am
----- festgestellt.

3. Der Landkreis Gießen ist eingetragener Eigentümer des im Grundbuch von Daubringen des Amtsgerichtes Gießen Blatt 1017 eingetragenen Grundstückes der Gemarkung Daubringen

Flur 1 Flurstück 225/1 Öffentliche Zwecke,
An der Waldschule 8 mit 2.333 m².

- 3.1 Der Grundbesitz ist lastenfrei im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis

- 3.2 Für den Grundbesitz besteht ein nicht dinglich gesichertes Leitungsrecht für die Stadtwerke Gießen, das im Zusammenhang mit dem Betrieb der auf dem Grundstück befindlichen Trafostation steht.

- 3.3 Der Notar hat den Grundbuchinhalt und Baulastenverzeichnisinhalt am
----- festgestellt.

- 3.4 Das nicht dinglich gesicherte Leitungsrecht wird von der Stadt Staufenberg übernommen.

4. Der Landkreis Gießen ist eingetragener Eigentümer des im Grundbuch von Mainzlar des Amtsgerichtes Gießen Blatt 1825 eingetragenen Grundstückes der Gemarkung Mainzlar

Flur 1 Flurstück 56/3 Öffentliche Zwecke,
Hachborner Straße 8 mit 2.035 m².

- 4.1 Der Grundbesitz ist lastenfrei im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis.

- 4.2 Der Notar hat den Grundbuchinhalt und Baulastenverzeichnisinhalt am
----- festgestellt.

§ 2

Tauschgabe der Stadt Staufenberg

1. Die Stadt Staufenberg übereignet mit Vertragsunterzeichnung dem dies annehmenden Landkreis Gießen eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 8.606 m² aus den in § 1 Ziffer 1 benannten Grundstücken (aus dem Grundstück Flur 1 Flurstück-Nr. 367/6 jedoch nur eine Teilfläche von 1.425 m²), gem. der diesem Kaufvertrag als wesentlichen Bestandteil beigefügten Planskizze, in der die Teilfläche schraffiert gekennzeichnet ist, mit allen wesentlichen Bestandteilen zu Alleineigentum, welches gemäß Wertgutachten vom 11.08.2016 einen Wert von 450.000,00 Euro hat (8.606 m² zu einem Quadratmeterpreis von 52,2891 Euro). Der Kaufpreisermittlung liegt eine Wertberechnung durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zur Ermittlung des Verkehrs(Markt)wertes vom 11.08.2016 zum Stichtag 29.07.2016 zugrunde. Dieses Gutachten ist den Vertragsschließenden bekannt.
Die Planskizze ist der gegenständlichen Urkunde als Anlage 1 beigefügt. Neben dem Zubehör werden keine beweglichen Gegenstände übereignet.
2. Zur Sicherung des Anspruchs des Landkreises Gießen auf Übertragung des Eigentums an dem Vertragsobjekt bewilligt die Stadt Staufenberg und beantragt der Landkreis Gießen zu dessen Gunsten eine

V o r m e r k u n g

gemäß § 883 BGB an dem in § 1 Ziffer 1 bezeichneten Grundbesitz ohne weitere Voraussetzungen an nächstfolgender Rangstelle in das Grundbuch einzutragen. Der Landkreis Gießen bewilligt, die Vormerkung bei der Eigentumsüberschreibung wieder zu löschen, vorausgesetzt, dass nachrangig keine Eintragungen bestehen bleiben, denen er nicht zugestimmt hat.

3. Der Notar beantragt die Grundbuchänderung binnen zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung bei dem Grundbuchamt.

§ 3

Abrisskosten

Der Landkreis Gießen ist befugt, den auf dem Flurstück 369/1 befindlichen REWE-Markt abzureißen. Der Abriss ist auf Kosten des Landkreises Gießen durchzuführen. Der Abriss darf bereits vor der Eintragung in das Grundbuch erfolgen, frühestens ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

§ 4

Tauschgabe des Landkreises Gießen

1. Als Gegenleistung übereignet der Landkreis Gießen nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg (die Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg hat der Landkreis Gießen der Stadt Staufenberg schriftlich anzuzeigen) der dies annehmenden Stadt Staufenberg die Schulgrundstücke der Grundschule Staufenberg (Flur 1 Flurstücke 76/5, 216/2 und 80/2), der Grundschule Staufenberg-Daubringen (Flur 1 Flurstück 225/1) und der Grundschule Staufenberg-Mainzlar (Flur 1 Flurstück 56/3), gem. der diesem Tauschvertrag als wesentliche Bestandteile beigefügten Planskizzen mit allen wesentlichen Bestandteilen und Zubehör zu Alleineigentum. Der Gesamtwert der drei vorgenannten Schulgrundstücke beträgt 490.000,00 Euro.

Der Kaufpreisermittlung liegt eine Wertberechnung durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zur Ermittlung des Verkehrs(Markt)wertes vom 12.08.2016 zum Stichtag 29.07.2016 zugrunde. Diese Gutachten sind den Vertragsschließenden bekannt.

Die Planskizzen sind der gegenständlichen Urkunde als Anlage 2, 3 und 4 beigefügt.

Neben dem Zubehör werden keine beweglichen Gegenstände übereignet.

2. Zur Sicherung des Anspruchs der Stadt Staufenberg auf Übertragung des Eigentums an dem Vertragsobjekt bewilligt der Landkreis Gießen und beantragt die Stadt Staufenberg zu deren Gunsten eine

V o r m e r k u n g

gemäß § 883 BGB an dem in § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 bezeichneten Grundbesitz ohne weitere Voraussetzungen an nächstfolgender Rangstelle in das Grundbuch einzutragen. Die Stadt Staufenberg bewilligt, die Vormerkung bei der Eigentumsüberschreibung wieder zu löschen, vorausgesetzt, dass nachrangig keine Eintragungen bestehen bleiben, denen sie nicht zugestimmt hat.

3. Der Notar beantragt die Grundbuchänderung binnen zwei Wochen nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg bei dem Grundbuchamt.

§ 5

Fälligkeit; Wertausgleich

1. Die Tauschgabe der Stadt Staufenberg aus § 1 Ziffer 1 wird fällig zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung. Der Landkreis Gießen ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die Grundstücke zu nutzen.

2. Die Tauschgabe des Landkreises Gießen aus § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 wird erst fällig, wenn der Schulbetrieb der neuen Grundschule Staufenberg aufgenommen wurde und der Landkreis Gießen dies der Stadt Staufenberg schriftlich angezeigt hat.
3. Der Gesamtwert der in § 1 Ziffer 1 genannten Tauschgabe der Stadt Staufenberg beträgt 450.000,00 Euro.
Der Gesamtwert der in § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 genannten Tauschgabe des Landkreises Gießen beträgt 490.000,00 Euro.

Ein Ausgleich des Differenzbetrages erfolgt nicht.

§ 6

Zustimmung des Staatlichen Schulamtes

1. Die Umsetzung des Vertrages erfolgt mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes nach § 158 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz. Die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes wird Vertragsbestandteil und ist als Anlage 5 beigelegt.
2. Die drei kreiseigenen Schulgrundstücke sind im Rahmen der Übereignung an die Stadt Staufenberg durch einen Beschluss des Kreistages zu entwidmen. Die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes nach § 141 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz wird seitens des Landkreises Gießen noch eingeholt, sobald die Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg feststeht.

§ 7

Einbringung der Grundschule Staufenberg-Daubringen in den sozialen Wohnungsbau

Die Stadt Staufenberg beabsichtigt, das ihr mit diesem Tauschvertrag übertragene Grundstück in der Gemarkung Daubringen Flur 1 Flurstück-Nr. 225/1 der Grundschule Staufenberg-Daubringen (ohne Turnhalle) nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg und Entwidmung des Grundstückes der Grundschule Staufenberg-Daubringen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus einzubringen. Beide Vertragsparteien beabsichtigen, hierüber eine gesonderte Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Die Nutzung der vorgenannten Grundschule für den sozialen Wohnungsbau ist unmittelbar im Anschluss an die Übereignung durch die Stadt Staufenberg sicherzustellen.

§ 8

Besitzübergang; Erschließung

1. Besitz und Nutzungen der in § 1 Ziffer 1 benannten Grundstücke sind mit dem Antrag auf Grundbuchänderung zu übergeben; die Gefahr geht zu diesem Zeitpunkt, Haftung und Verkehrssicherungspflichten ab Vertragsunterzeichnung auf den Landkreis Gießen über.

2. Besitz und Nutzungen der in § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 benannten Grundstücke sind mit Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg zu übergeben; die Gefahr, Haftung und Verkehrssicherungspflichten gehen zu diesem Zeitpunkt auf die Stadt Staufenberg über.
3. Die Vertragspartner garantieren wechselseitig, dass die derzeit (Tag der Vertragsunterzeichnung) vorhandene öffentlich-rechtliche Erschließung der Vertragsgrundstücke gemäß BauGB und Kommunalabgabengesetz mit Straßenbau und Entwässerung endabgerechnet und bezahlt ist. Gleiches gilt für die Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung. Die Vertragspartner versichern, dass keine wechselseitigen Ansprüche bestehen.
4. Sofern allerdings Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Nacherhebungen von Erschließungskosten anlässlich einer künftigen Bebauung der Vertragsgrundstücke oder künftiger Veränderungen der Erschließungsanlagen angefordert werden, treffen diese den jeweiligen Eigentümer.
5. Hinsichtlich etwa vorhandener privatrechtlicher Versorgungsanlagen (Elektrizität und – sofern einschlägig – Gas, Heizwärme etc.) begründen die Vertragspartner mit Wirkung ab Lastenübergang neue Vertragsverhältnisse.

§ 9 Rechtsmängel

1. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner ungehinderten Besitz und lastenfreies Eigentum an dem jeweiligen Grundstück zu verschaffen, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart ist.
2. Allen zur Lastenfreistellung bewilligten Löschungen oder Rangänderungen wird mit dem Antrag auf Vollzug zugestimmt, auch soweit weiterer Grundbesitz betroffen ist.
3. Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

§ 10 Sachmängel; Haftung

1. Die Vertragsparteien sichern wechselseitig zu, dass ihnen mit Ausnahme nachstehend aufgeführter Mängel wesentliche verborgene Sachmängel, wie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht bekannt sind oder bekannt sein müssten.

2. Dem Landkreis Gießen liegt ein Schadstoffgutachten vom 21.09.2017 der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Baugrund und Bodenmanagement mbH (ILG), 35394 Gießen, vor, in dem Belastungen festgestellt wurden. Soweit sich im Zuge des Abrisses des REWE-Gebäudes über das Gutachten (Erkundung vorhandener Schadstoffe in dem REWE-Gebäude sowie die Ableitung sicherheitstechnischer und abfalltechnischer Maßnahmen bei dessen bevorstehendem Rückbau) hinaus weitere Schadstoffe/Belastungen finden, trägt der Landkreis Gießen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen der Sanierung und Entsorgung.
3. Etwaige Entsorgungs- und Sanierungskosten der in § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 näher bezeichneten Schulgrundstücke in Staufenberg, Staufenberg-Daubringen und Staufenberg-Mainzlar sowie die entsprechenden Gebäude betreffend, trägt nach Gefahrenübergang die Stadt Staufenberg.
4. Sofern im vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, vereinbaren die Parteien einen Gewährleistungsausschluss.

§ 11 Vollzugsauftrag

1. Alle in dieser Urkunde erteilten Vollzugsaufträge und -vollmachten sind dem amtierenden Notar des Angebotes/dem Notar der Annahme („vollziehender Notar“), dessen Vertreter oder Amtsnachfolger, erteilt.
2. Alle Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den vollziehenden Notar, seinen amtlichen Vertreter oder Nachfolger im Amt, sie im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten, die zur Wirksamkeit und für den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen anzufordern (auch gemäß § 875 Abs. 2 BGB), entgegenzunehmen und (als Eigenurkunde) abzugeben.

Anfechtbare Bescheide und Zwischenbescheide zur Fristverlängerung sind jedoch den Beteiligten selbst zuzustellen; Abschrift an den Notar wird erbeten.

3. Die Beteiligten bevollmächtigen weiterhin die Angestellten des amtierenden Notars, _____, alle dienstansässig beim amtierenden Notar, je einzeln und befreit von § 181 BGB Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind sowie Vereinigungsanträge und/oder Anträge auf Bestandteilszuschreibung zu stellen und sie bei der Anerkennung der Fortführungsmittelteilung und der Beurkundung der Auflassung rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 12 Hinweise des Notars

Der amtierende Notar hat die Beteiligten über die rechtliche Bedeutung der von ihnen abgegebenen Erklärungen informiert und abschließend insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1. Das Eigentum geht nicht schon mit der heutigen Beurkundung, sondern erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den neuen Eigentümer über. Hierzu sind die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (nach Zahlung der Grunderwerbssteuer) und erforderliche Genehmigungen notwendig.
2. Der jeweilige Eigentümer haftet kraft Gesetzes für rückständige öffentliche Lasten (z. B. Erschließungskosten, Grundsteuer, Ausgleichsbetrag nach dem BundesbodenschutzG).
Unabhängig von den Vereinbarungen in dieser Urkunde, die nur im Innenverhältnis gelten, haften beide Vertragsteile kraft Gesetzes für die Grunderwerbsteuer und die Kosten als Gesamtschuldner.
3. Alle Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet werden, andernfalls kann der ganze Vertrag nichtig sein.
4. Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen, jedoch auf die mögliche Steuerpflicht einer Veräußerung vor Ablauf von zehn Jahren gemäß § 23 EStG und bei Veräußerung aus Betriebsvermögen hingewiesen.

§ 13 Kosten

Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages, eventuelle Genehmigungen und den Vollzug dieses Vertrages tragen jeweils hälftig die Stadt Staufenberg und der Landkreis Gießen. Die Grunderwerbskosten trägt die erwerbende Partei für das jeweilige Grundstück. Etwaige Lastenfreistellungskosten tragen jeweils hälftig die Stadt Staufenberg und der Landkreis Gießen.

§ 14 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

Nach Annahme:

jeweils einfache Abschrift: Gutachterausschuss, Grunderwerbssteuerstelle
beglaubigte Abschrift: die Stadt Staufenberg, der Landkreis Gießen,
Grundbuchamt

Nebst Anlage vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt, und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Anlage zur Urkunde des Notars _____
vom _____ zu UR-Nr. _____

Staufenberg, den _____

STADT STAUFENBERG
Der Magistrat

Peter Gefeller
Bürgermeister

Bianka de Waal-Schneider
Erste Stadträtin

Gießen, den _____

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete

fs Staufenberg

Anlage 2: Liegenschaftsplan

HESSEN

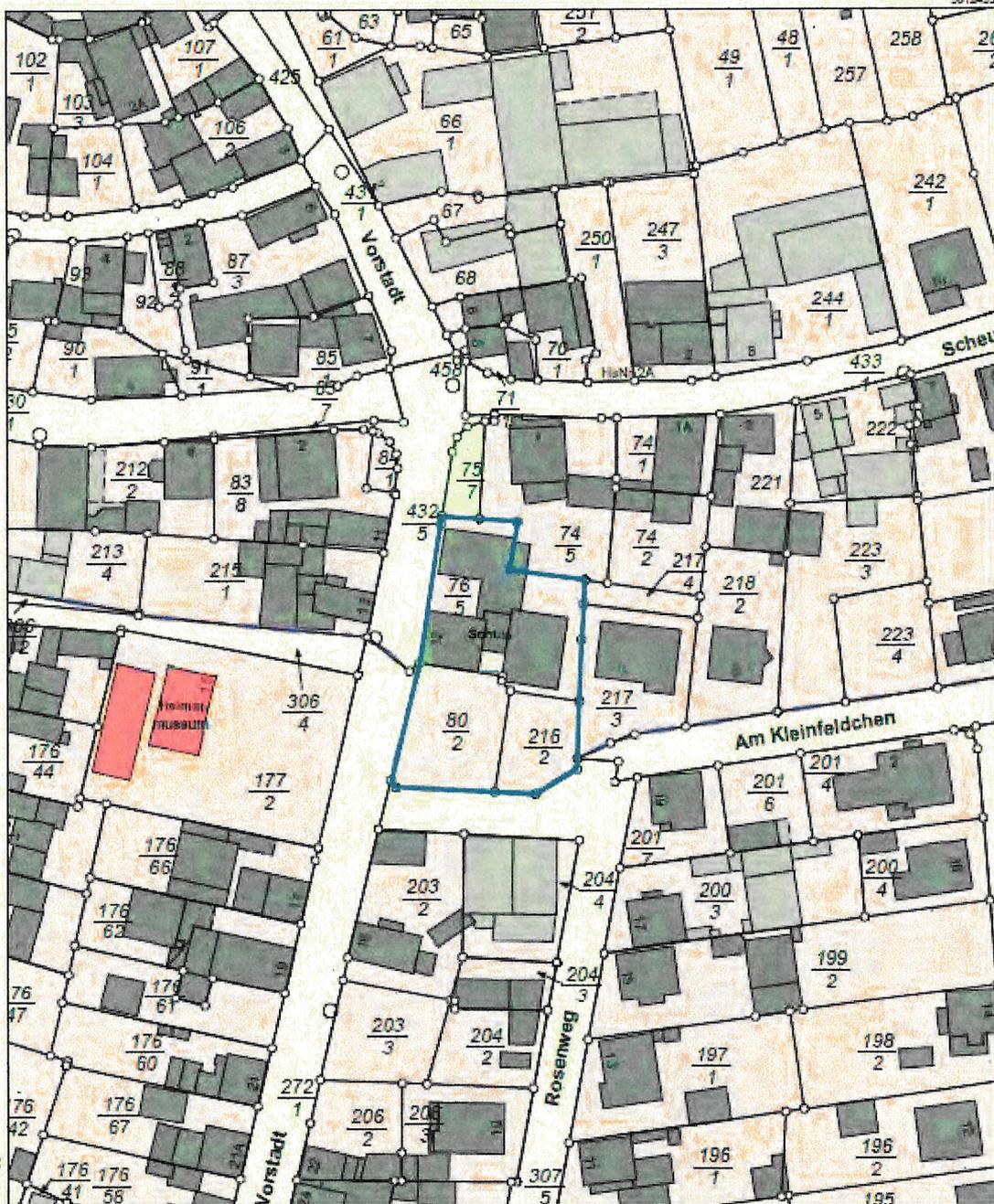


Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 1000
Hessen
Erstellt am 02.06.2016
Antrag: 100715515-1
AZ: W-1004-16-GI

Flurstück: 76/6
Flur: 1
Gemarkung: Staufenberg
Gemeinde: Staufenberg
Kreis: Gießen
Regierungsbezirk: Gießen



Maßstab 1:1000 Meter

Anlage 2: Liegenschaftskarte (unmaßstäblich)

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Marburg

Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

fs Daubringen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000
Hessen

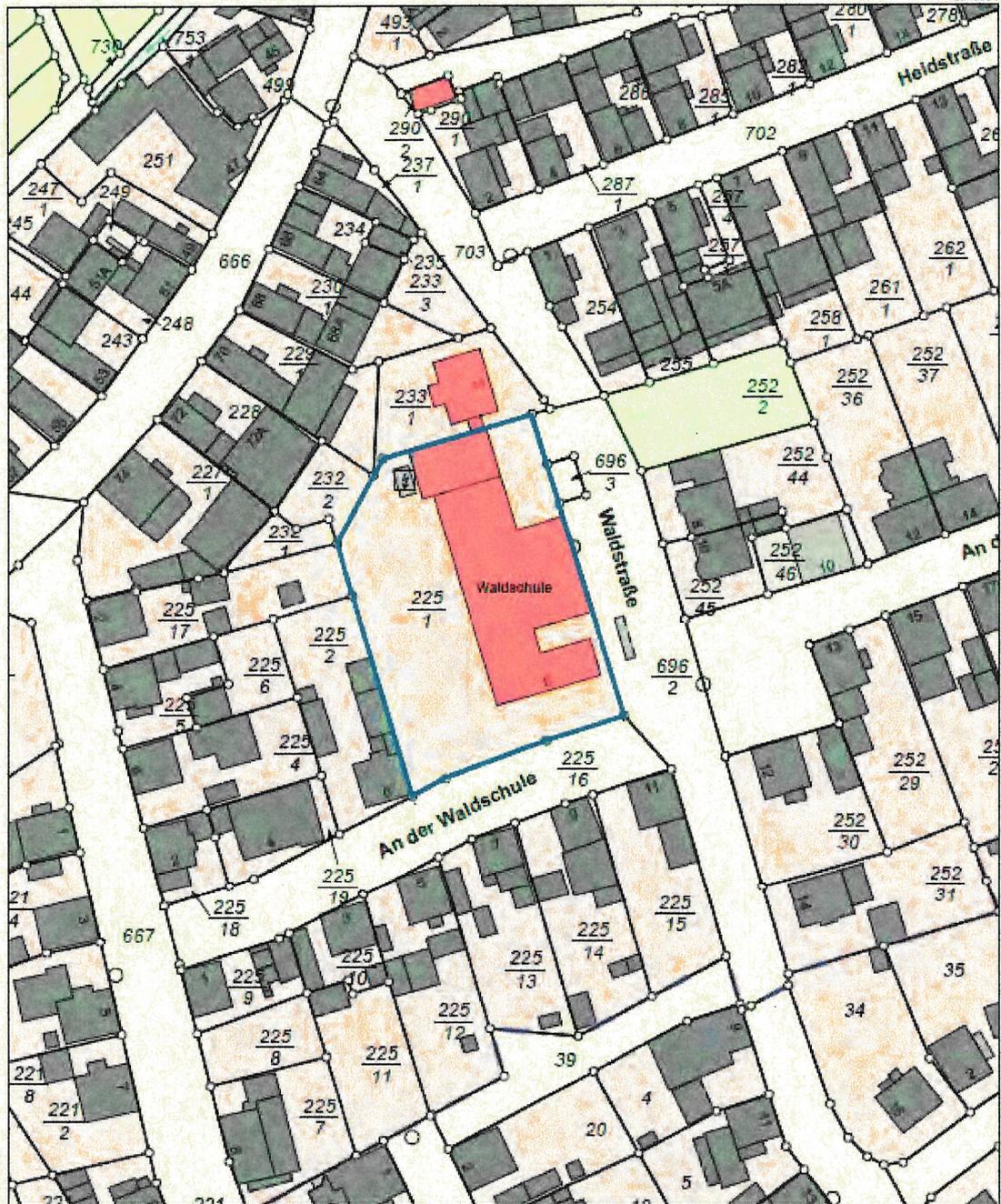
Erstellt am 02.06.2016

Antrag: 190715090-1

AZ: W-1003-16-GI

Flurstück: 225/1
Flur: 1
Gemarkung: Daubringen

Gemeinde: Staufenberg
Kreis: Gießen
Regierungsbezirk: Gießen



Maßstab 1:1000 Meter

Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgaben dienen.
§16 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S.290)

Anlage 2: Liegenschaftsplan

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

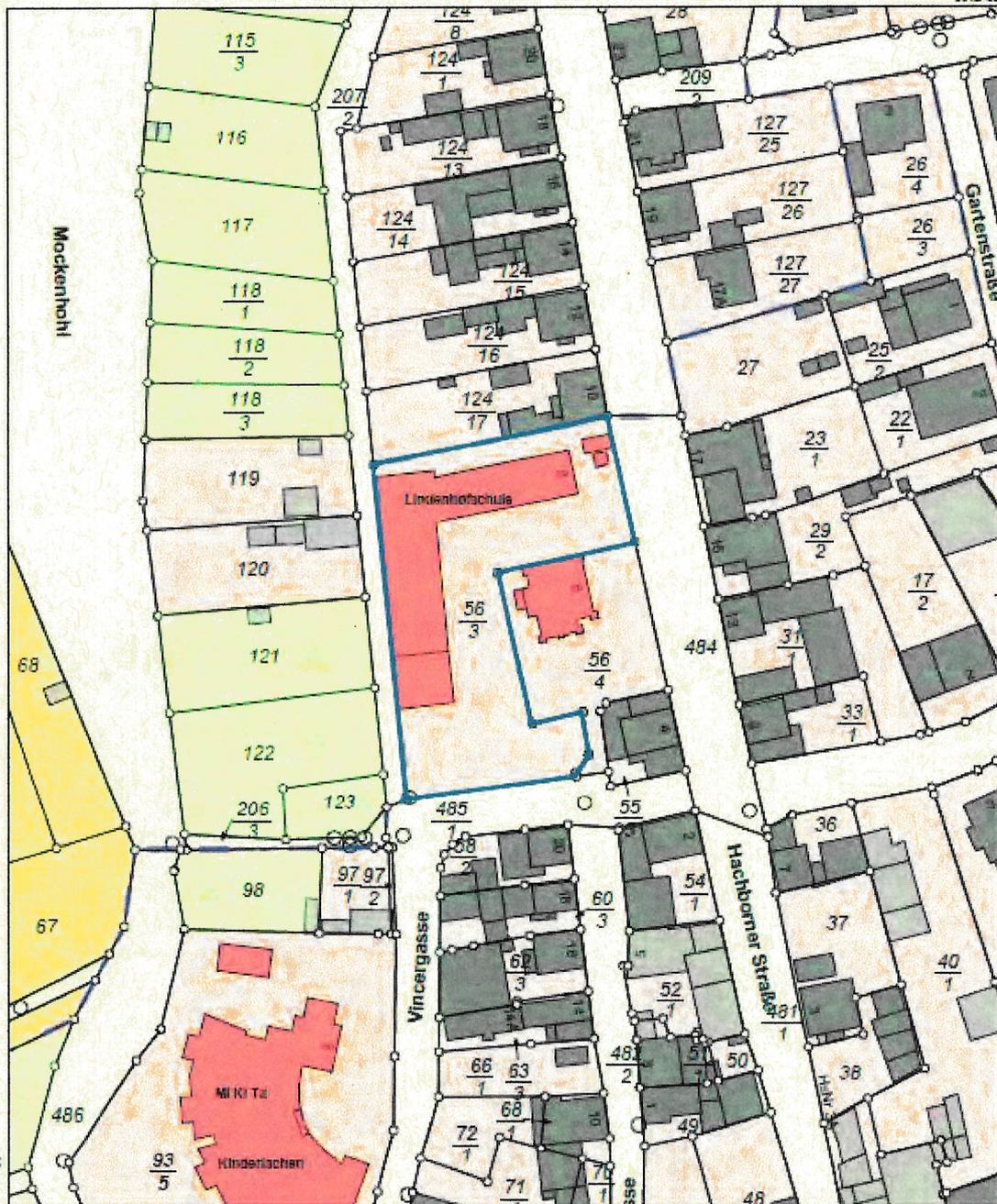
fs Mainzlar

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 1000
Hessen
Erstellt am 02.06.2016
Antrag: 100713548-1
AZ: W-1005-16-GI

Flurstück: 56/3
Flur: 1
Gemarkung: Mainzlar

Gemeinde: Staufenberg
Kreis: Gießen
Regierungsbezirk: Gießen



5612363

Maßstab 1:1000 Meter

ANLAGE 5

HESSEN



Staatliches Schulamt
für den Landkreis Gießen
und den Vogelsbergkreis

FB4

FD 40



Staatliches Schulamt
Postfach 10 08 62 · 35338 Gießen

Aktenzeichen 211 - 5920 - 2812 (4280)
Bearbeiter/-in Herr Gerd Scheler
Durchwahl 0641 4800-3211
E-Mail gerd.scheler@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen 40/La.
Ihre Nachricht vom 09.02.2017
Datum 27. September 2017

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
-Fachbereich Schule und Bauen -
Postfach 11 07 60
35352 Gießen



**Neubau der Grundschule Staufenberg für die Schulstandorte Staufenberg,
Staufenberg-Daubringen und Staufenberg Mainzlar;
hier: Zustimmung zum Grundstückstauschvertrag mit der Stadt Staufenberg
gem. § 158 Abs. 3 HSchG
Schreiben vom 30.08.2017 – Az.: 40/La. -**

Sehr geehrte Frau Dr. Schmahl,

gemäß § 158 Abs. 3 HSchG stimme ich hiermit dem im Rahmen des Neubaus der Grundschule Staufenberg vorgesehenen Grundstückstausch mit der Stadt Staufenberg auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 30.08.2017 zu.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

150 85
(Karger)

